Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit beiliegender Verordnung wird gemäß § 34 Abs. 1 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG) idF BGBl. I Nr. 6/2026 der Aufbau und die inhaltliche Gestaltung des schriftlichen Prüfberichts des Qualitätssicherungsprüfers geregelt. Diese Verordnung wird durch einen kontinuierlich angepassten Musterprüfbericht ergänzt, der auf der Website der APAB veröffentlicht wird und frei zugänglich ist. Es wird empfohlen, die gemäß § 34 Abs. 3 APAG vorgeschriebene Übermittlung des Prüfberichtes an die APAB elektronisch per E-Mail vorzunehmen. Da sich der Aufbau und die inhaltliche Gestaltung des Musterprüfberichts und damit auch dieser Verordnung aufgrund der berufsrechtlich notwendigen Berücksichtigung der Verordnung der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen zur Durchführung prüfender Tätigkeiten (KSW-PRL 2022) sowie der Verordnung der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände über die Regeln zur internen Organisation und Qualitätssicherung von Prüfungsbetrieben der Revisionsverbände 2024 (QS-VO 2024), verglichen mit der APAB-QPBV, BGBl. II Nr. 371/2017, grundlegend geändert hat, ist eine Neuverordnung indiziert.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Der Aufbau und der Mindestinhalt des Musterprüfberichts orientiert sich zum einen an den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 34 Abs. 1 APAG idF BGBl. I Nr. 6/2026 und zum anderen an den berufsrechtlichen Vorgaben gemäß KSW-PRL 2022 bzw. QS-VO 2024 in Umsetzung internationaler Standards zum Qualitätsmanagement (International Standards on Quality Management – ISQM 1 und 2).

Die Gliederung erfolgt in acht Abschnitte (A bis H), die wiederum in einzelne Kapitel (1.,2.,3., …) unterteilt werden. Die einzelnen Abschnitte und Kapitel verweisen auf die entsprechenden Bestimmungen der KSW-PRL 2022 bzw. der QS-VO 2024 und des APAG, die auch den jeweiligen inhaltlichen Rahmen vorgeben.

Zu § 2:

Eine Standardisierung der Prüfberichte erleichtert einerseits deren Erstellung und sorgt für ein gleichbleibendes Qualitätsniveau und dient andererseits der vereinfachten Auswertung derselben. Weiters wird die Notwendigkeit der Referenzierung auf einschlägige Normen für die getroffenen Feststellungen geregelt. Ebenso erforderlich ist eine Einstufung der getroffenen Feststellungen in die Kategorien „geringfügiger Mangel“, „erheblicher Mangel“ und „wesentlicher Mangel“.

Zu § 3:

§ 3 enthält die Inkrafttretens- sowie die Außerkrafttretensbestimmung.